

Handout zur Änderung der Berufseinstufung

Handout zur Änderung der Berufseinstufung	1
1. Allgemeine Hinweise zur Änderung der Berufseinstufung.....	1
1.1 Wann ist ggf. eine Besserstufung möglich?.....	2
1.2 Was bedeutet die Besserstufungsgarantie?	2
1.3 Wann ist keine Besserstufung möglich?.....	3
1.4 Wann sind Ausnahmen bei Ablehnungen möglich?.....	3
2. Berufswechsel	4
2.1 Wann liegt ein Berufswechsel vor?.....	4
2.2 Erforderliche Informationen bei einem Berufswechsel.....	4
2.3 Erforderliche Unterlagen bei einem Berufswechsel.....	5
3. Aufnahme eines Studiums.....	5
3.1 Hinweise bei Aufnahme eines Studiums	5
3.2 Erforderliche Informationen/Unterlagen bei Aufnahme eines Studiums.....	6
4. Einstufung als Schüler	7
4.1 Welche Regelungen gelten bei Schülern und welche Informationen / Unterlagen werden zur Prüfung einer Besserstufung benötigt?.....	7
5. Besserstufungsoption.....	8

1. Allgemeine Hinweise zur Änderung der Berufseinstufung

Eine Änderung in der Berufseinstufung erfolgt grundsätzlich in der bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Tarifgeneration und unter Berücksichtigung der damals gültigen Berufsliste. Ein Wechsel in eine andere ggf. aktuellere Tarifgeneration oder eine Berufseinstufung mit einer anderen Berufsliste ist nicht möglich. Hierdurch können sich ggf. Abweichungen in der Berufseinstufung zu den einzelnen Tarifgenerationen ergeben.

1.1 Wann ist ggf. eine Besserstufung möglich?

- Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit (neue Berufsbezeichnung = Berufswechsel)
 - Voraussetzung: unbefristeter oder befristeter Arbeitsvertrag von mind. 1 Jahr
 - Voraussetzung: Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit mit mind. 20 Wochenstunden.
 - Voraussetzung: die Tätigkeit muss bereits seit mind. 1 Jahr ausgeübt werden (Jahresfrist) — ggf. mögliche **Besserstufungsgarantie** mit Verzicht auf die Jahresfrist beachten. (Siehe nächsten Punkt 1.2.)
- Beginn einer Berufsausbildung in Vollzeit
 - Voraussetzung: die Berufsausbildung muss bereits seit mind. 1 Jahr ausgeübt werden (Jahresfrist) — ggf. mögliche **Besserstufungsgarantie** mit Verzicht auf die Jahresfrist beachten. (Siehe nächsten Punkt 1.2.)
 - Voraussetzung: es wurde keine vorangegangene Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen.
- Aufnahme eines Studiums in Vollzeit
 - Voraussetzung: das Studium muss bereits seit mind. 1 Jahr ausgeübt werden. Eine Besserstufung ist daher erst mit Aufnahme im 3. Fachsemester möglich. — ggf. mögliche **Besserstufungsgarantie** mit Verzicht auf die Jahresfrist beachten. (siehe nächsten Punkt 1.2.)
- als Schüler (hierzu beachten Sie bitte den eigenen Punkt 4)

1.2 Was bedeutet die Besserstufungsgarantie?

Eine Besserstufungsgarantie mit Wegfall der Jahresfrist liegt vor, wenn die neue berufliche Tätigkeit/Ausbildung/Studium innerhalb von 12 Monaten nach einem Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschluss wie z.B. einem Studium, Techniker/in, Meister/in, Schule, Ausbildung aufgenommen wird und es sich hierbei um eine artverwandte Tätigkeit zur abgeschlossenen Ausbildung handelt. **Hinweis:** Bei einem vorangegangenen Abbruch der Berufsausbildung und Beginn einer erneuten Ausbildung ist die Besserstufungsgarantie nicht möglich. Hier muss die Jahresfrist eingehalten werden.

1.3 Wann ist keine Besserstufung möglich?

Wann ist keine Besserstufung möglich?	• reiner Arbeitgeberwechsel bei einer unveränderten beruflichen Tätigkeit. • aktueller Antrag bzw. ein laufender Leistungsbezug aus der Berufsunfähigkeitsversicherung / Arbeitskraftabsicherung liegt vor. • nicht versicherbarer Beruf z.B. künstlerische oder sportliche Berufe • geringfügige Beschäftigung/ Teilzeittätigkeit ◦ hier gehen wir von weniger wie etwa 20 Wochenstunden bzw. einem Netto-Mindestgehalt in Höhe von 450 EUR aus. • Wenn man von keiner dauerhaften Beschäftigung ausgehen kann wie z.B. ◦ Tätigkeit als Aushilfe oder Praktikant/in. ◦ befristeter Arbeitsvertrag von weniger als 1 Jahr. ◦ vorübergehende Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann (Wenn man davon ausgeht, dass nach ein paar Monaten oder auch ein paar Jahren wieder eine andere berufliche Tätigkeit aufgenommen wird.) ◦ während Mutterschutz / Elternzeit ◦ Umschulungsmaßnahmen ◦ Weiterbildungsmaßnahmen wie z.B. Meisterschule / Technikerschule • Wenn gesundheitliche Gründe für den Berufswechsel vorliegen
---	--

1.4 Wann sind Ausnahmen bei Ablehnungen möglich?

Wann sind ggf. Ausnahmen / Sonderfallentscheidungen bei Ablehnungen möglich?
• Tätigkeit als Hausfrau / Hausmann, wenn von einer Dauerhaftigkeit von mehreren Jahren ausgegangen werden kann. (z.B. bei einer Mutter von 3 Kindern etc.) • Es bestand in der Vergangenheit ein Leistungsbezug aus der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. der Arbeitskraftabsicherung.

2. Berufswechsel

2.1 Wann liegt ein Berufswechsel vor?

Welche Informationen und Unterlagen werden zur Prüfung einer Besserstufung <u>bei einem Berufswechsel</u> benötigt? (Die Informationen benötigen wir z.B. auch bei einer Anfrage per Mail oder Telefon)	Ein Berufswechsel liegt z.B. vor, wenn sich die Berufsbezeichnung ändert oder wenn sich die Rahmenbedingungen für den Beruf positiv verändert haben. Eine Besserstufung ist ggf. möglich, wenn der neue Beruf günstiger eingestuft wird oder z.B. vorher eine überwiegende körperliche Tätigkeit und jetzt eine überwiegende Bürotätigkeit vorliegt. Auch eine künftige Personalverantwortung für mehrere Mitarbeiter oder wenn weitere Ausbildungen/Fortbildungen/Weiterbildungen (z.B. ein abgeschlossenes Studium / Technikerausbildung etc.) dazu gekommen sind, begründen ggf. eine Besserstufung.
Hinweis: bei einem ausbildungsintegrierten Studium (duales Studium) erfolgt die Berufseinstufung nicht als Azubi im Ausbildungsberuf, sondern als Student/in.	

2.2 Erforderliche Informationen bei einem Berufswechsel

- ab wann erfolgt bzw. erfolgte die berufliche Veränderung
- exakte Berufsbezeichnung
- Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit (Stundenanzahl)
- Angabe ob angestellt oder selbständig tätig
- Angabe von geschätztem Anteil der Büro-/körperlichen Tätigkeit in %
- ist eine Personalverantwortung vorhanden? (falls ja, für wie viele Personen?)
- höchster bereits erworbener Bildungsabschluss (z.B. Studium-Bachelor/Master?, Meister, Techniker, Diplom, abgeschlossene Berufsausbildung, Schulabschluss etc.)
- liegen gesundheitliche Gründe für den Berufswechsel vor?
- ggf. zusätzlich zur Prüfung der Besserstufungsgarantie und Wegfall der Jahresfrist - wurde innerhalb der letzten 12 Monate eine Ausbildung/Weiterbildung abgeschlossen? Welche?

<u>Hier finden Sie die Formulare "Fragebogen Berufseinstufung"</u> für Extern - ins Weboffice
<u>Hier finden Sie die Formulare "Fragebogen Berufseinstufung"</u> Intern - zum Formularcenter (Intranet)

2.3 Erforderliche Unterlagen bei einem Berufswechsel

- vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Fragebogen zur Berufseinstufung
- vollständige Kopie des neuen Arbeitsvertrages / Ausbildungsvertrages
- bei Inanspruchnahme der Besserstufungsgarantie (Wegfall der Jahresfrist) zusätzlich einen Nachweis des zuletzt erfolgten Ausbildungsabschlusses. (z.B. eine Kopie des Abschlusszeugnisses, Prüfungsbescheinigung, Diploms etc.)

3. Aufnahme eines Studiums

3.1 Hinweise bei Aufnahme eines Studiums

Hinweise:

Eine Besserstufung während des Studiums ist generell nur dann möglich, wenn der Zielberuf nach dem Studium im bestehenden Vertrag eine Berufsgruppe 1+ oder 1 bzw. eine Berufsklasse A1 oder B1 zulässt.

Bei einem Teilzeitstudium / Abendstudium erfolgt die Einstufung nicht als Student/in sondern in der Tätigkeit des Hauptberufes

Bei einem dualen Studium (ausbildungsintegriertem Studium) erfolgt die Einstufung jedoch als Student/in und nicht als Azubi im Ausbildungsberuf.

3.2 Erforderliche Informationen/Unterlagen bei Aufnahme eines Studiums

Erforderliche Informationen bei Aufnahme eines Studiums (Diese Informationen werden auch bei einer telefonischen Anfrage bzw. einer Mailanfrage benötigt.)	• ab wann wurde bzw. wird das Studium aufgenommen? • handelt es sich um ein Vollzeitstudium, ein duales Studium (ausbildungsintegriertes Studium) oder wird nebenbei zur beruflichen Tätigkeit (z.B. in einem Abendstudium) studiert? • um welchen Studiengang handelt es sich? • handelt es sich um ein Studium zum Bachelor oder Master? • in welchem Semester befindet sich der Studierende? • höchster bereits erworbener Bildungsabschluss (z.B. Studium - Bachelor/Master, Meister, Techniker, Diplom, abgeschlossene Berufsausbildung, Schulabschluss etc.) • ggf. <u>zusätzlich</u> zur Prüfung der Besserstufungsgarantie und Wegfall der Jahresfrist - wurde innerhalb der letzten 12 Monate eine Ausbildung/Weiterbildung abgeschlossen? Welche?
Erforderliche Unterlagen bei Aufnahme eines Studiums	• aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, woraus der Studienbeginn, der Studiengang und das Semester ersichtlich ist. • Bei einem dualen Studium (ausbildungsintegriertem Studium) zusätzlich noch eine Kopie des Ausbildungsvertrages • bei Inanspruchnahme der Besserstufungsgarantie (Wegfall der Jahresfrist) zusätzlich einen Nachweis des zuletzt erfolgten Ausbildungsabschlusses. (z.B. eine Kopie des Abschlusszeugnisses, Prüfungsbescheinigung, Diploms etc.)

4. Einstufung als Schüler

4.1 Welche Regelungen gelten bei Schülern und welche Informationen / Unterlagen werden zur Prüfung einer Besserstufung benötigt?

Schulform	Hinweise und Regelungen zu dieser Schulform	Erforderliche Nachweise / Informationen
Besuch einer Teilzeitschule bzw. Abendschule	Es erfolgt keine Einstufung als Schüler/in sondern in der hauptberuflichen Tätigkeit.	
Schüler/in einer Meisterschule / Technikerschule	Die Berufseinstufung erfolgt bzw. verbleibt im zuletzt ausgeübten Beruf vor Besuch der Schule. Eine Besserstufung erfolgt erst nach Abschluss der Prüfung und Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit.	
Einstufung als Schüler/in ab der 11. Klasse (Gymnasium, FOS, BOS oder höhere Fachschule)	am Gymnasium nach Bestehen der 10. Klasse An der FOS/BOS und höheren Fachschule (Eine Besserstufung ist nur nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Abschluss eines mittleren Schulabschlusses (z.B. Realschule) möglich.)	Schulzeugnis der 10. Klasse Gymnasium, woraus die Versetzung in die 11. Klasse ersichtlich ist. Kopie des letzten Abschlusszeugnisses und eine Schulbescheinigung der FOS/BOS oder höheren Fachschule, woraus das Bildungsziel (z.B. die Fachhochschulreife) ersichtlich ist.
Einstufung als Schüler/in einer Handelsschule / höheren Berufsfachschule	Diese Schulform wird z.B. besucht, wenn kein mittlerer Schulabschluss und auch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Sie dient zum Erwerb der mittleren Reife und ggf. im direkten Anschluss zum Erwerb der Fachhochschulreife.	Kopie Schulbescheinigung, woraus das Bildungsziel (z.B. mittlerer Schulabschluss oder Fachhochschulreife) ersichtlich ist

5. Besserstufungsoption

Besserstufungsgarantie (vor TG 2025)	Besserstufungsoption (ab TG 2025)	
Sofern innerhalb der letzten 12 Monate vor der beruflichen Veränderung ein Aus-/ Weiterbildungs-, Schul-, Studienabschluss stattgefunden hat, kann auf die sonst übliche Jahresfrist zur Besserstufung verzichtet werden. Verbesserungen, die zusammenhängend oder innerhalb des Aus-/Bildungsprozesses passieren (z. B. Bachelor macht Master, vorrückender Schüler) können grundsätzlich sofort und ohne Wartezeit durchgeführt werden. Der vorangegangene Bildungsabschluss muss jedoch innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der nächsten Stufe erfolgt sein. Es entfällt die Erklärung zu den gesundheitlichen Beweggründen zum Berufswechsel.	Ab TG 2025 in den AVB geregelt	
	Auslöser	Erforderliche Nachweise
	Erstmalige Aufnahme einer anerkannten Berufsausbildung (Schulabschluss vorausgesetzt)	Ausbildungsvertrag, ggf. Abschlusszeugnis der Schule (Einzelfallabhängig)
	Erstmalige Aufnahme eines Vollzeit-Studiums	Immatrikulationsbescheinigung
	Erstmalige Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen, freiberuflichen oder nicht-selbstständigen Tätigkeit nach Abschluss Ausbildung oder Studium	Arbeitsvertrag, (bzw. Gewerbeanmeldung) inkl. Abschlusszeugnis der Berufsschule bzw. Nachweis über erfolgreich abgeschlossenes Studium
	Erfolgreiche Beendigung einer anerkannten Weiterbildung, Fortbildung zum Fachwirt, Betriebswirt, Meister, Techniker usw.	Nachweis über erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Weiterbildung
	Wechsel der Schulform (inkl. Wechsel der Sekundarstufe)	Bestätigung über Besuch der jeweiligen Schulform / Sekundarstufe
	Das sind in der Regel auch NVG-Ereignisse. Die Besserstufungsoption kann innerhalb von 12 Monaten nach Ereignis In Anspruch genommen werden. Es gibt hierzu einen eigenen Fragebogen.	